

### SV-Report zum 15. Juli 2023

#### Dienst- und Versorgungsbezüge steigen

Beamte

Bereits im April erreichten Vertreter von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände eine Tarifeinigung für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst. Nun wurde am 13. Juli vom Bundeskabinett das Gesetz zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung angenommen, das die Übertragung der Tarifiergebnisse für den öffentlichen Dienst auf die rund 195.000 Bundesbeamten, Bundesrichter und 171.000 Soldaten und die 188.000 Versorgungsempfänger des Bundes vorsieht.

Um die Besoldungs- und Versorgungsbezüge an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen, sieht das Gesetz folgendes vor:

- Es erfolgt eine einmalige Sonderzahlung im Juni 2023 von 1.240 €, für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 monatliche Sonderzahlungen von jeweils 220 €.
- Anwärter erhalten eine einmalige Sonderzahlung im Juni 2023 von 620 €, für die Monate Juli 2023 bis Februar 2024 eine monatliche Sonderzahlung von jeweils 110 €.
- Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden zum 1. März 2024 um einen Sockelbetrag von 200 € und zusätzlich um 5,3 % linear erhöht. Der Familienzuschlag und die Amtszulagen werden um 11,3 % erhöht.
- Die Zulage für Beamte sowie Soldaten mit vollzugspolizeilichen Aufgaben (Polizeizulage) soll wieder ruhegehaltfähig werden.

A	Grundgehälter Besoldungsordnung A (Stufe 8 Endgrundgehalt) bis 01.03.2024		ab 01.03.2024	
	Stufe 1	Stufe 8	Stufe 1	Stufe 8
3	2.370,74 €	2.693,09 €	2.706,99 €	3.046,42 €
4	2.420,35 €	2.798,82 €	2.759,23 €	3.157,76 €
5	2.438,59 €	2.895,40 €	2.778,44 €	3.259,46 €
6	2.490,79 €	3.044,17 €	2.833,40 €	3.416,11 €
7	2.614,79 €	3.298,67 €	2.963,97 €	3.684,10 €
8	2.766,18 €	3.581,88 €	3.123,39 €	3.982,32 €
9	2.985,43 €	3.867,71 €	3.354,26 €	4.283,30 €
10	3.195,55 €	4.334,22 €	3.575,51 €	4.774,53 €
11	3.652,61 €	4.832,97 €	4.056,80 €	5.299,72 €
12	3.916,11 €	5.322,29 €	4.334,26 €	5.814,97 €
13	4.592,31 €	5.904,36 €	5.046,30 €	6.427,89 €
14	4.722,70 €	6.421,96 €	5.183,60 €	6.972,92 €
15	5.772,62 €	7.251,40 €	6.289,17 €	7.846,32 €
16	6.368,18 €	8.078,22 €	6.916,29 €	8.716,97 €

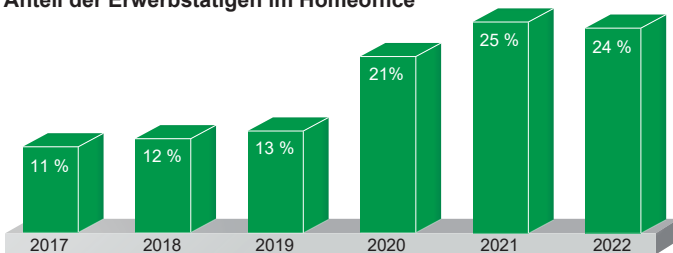
#### Nach wie vor viele Erwerbstätige im Home-Office

Statistik

Während der Corona-Pandemie und der Kontaktbeschränkungen ging die Zahl derjenigen, die von zu Hause arbeiteten schlagartig nach oben. Arbeiteten 2019 noch rund 12,8 Prozent der Erwerbstätigen im Home-Office, waren es während der Pandemie im Jahr 2020 rund 21 Prozent, 2021 mit 25 Prozent sogar jeder vierte Erwerbstätige.

Aber auch nach der Zeit der Kontaktbeschränkungen arbeiten viele von zu Hause aus. Immerhin 24,2 Prozent aller Erwerbstätigen in Deutschland gaben an, nach wie vor gelegentlich von zu Hause aus zu arbeiten, wie das Statistische Bundesamt mitteilt.

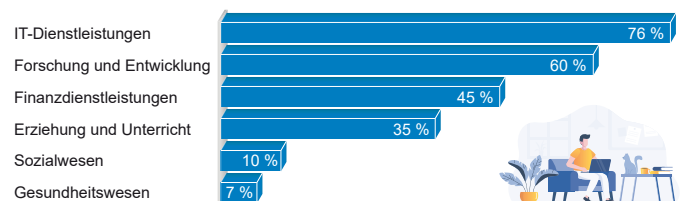
##### Anteil der Erwerbstätigen im Homeoffice



Quelle: Statistisches Bundesamt

Deutliche Unterschiede bei der Nutzung des Home-Office gibt es in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen. Im Bereich der IT-Dienstleistungen arbeiten rund drei Viertel (76 %) aller Beschäftigten gelegentlich von zu Hause aus. Im Gesundheitswesen wiederum konnten nur wenige (7 % aller Beschäftigten) ihre Arbeit gelegentlich im Home-Office ausüben.

##### Home-Office in ausgewählten Branchen\*



Quelle: Statistisches Bundesamt;

\* Anteil der abhängig Beschäftigten, die zumindest gelegentlich von zu Hause arbeiten

Steuerpflichtige können für jeden Kalendertag, an dem sie überwiegend zu Hause arbeiten, die Home-Office-Pauschale in Anspruch nehmen. 2023 beträgt die Homeoffice-Pauschale sechs Euro pro Tag, die als Werbungskosten geltend gemacht werden können. Nicht nur die Tagespauschale, sondern auch der Höchstbetrag wurden angehoben. Maximal sind 1.260 Euro im Jahr abziehbar. Somit sind 210 Homeoffice-Tage begünstigt. Diese Homeoffice-Pauschale wird in die Werbungskostenpauschale von 1.230 Euro eingerechnet. Bei voller Ausschöpfung der Homeoffice-Pauschale übersteigt diese die Werbungskostenpauschale.

An den Tagen, an denen die Homeoffice-Pauschale in Anspruch genommen wird, sind Fahrtkosten zwischen der Wohnung und der betrieblichen Arbeitsstätte nicht abziehbar. Nicht einbezogen in die Homeoffice-Pauschale sind Arbeitsmittel, die im vollen Umfang als zusätzliche Werbungskosten geltend gemacht werden können.

#### Informationshandbuch und Rentenanzeiger 2. Halbjahr 2023

Intern



In diesem halben Jahr hat die Regierung wieder einige Änderungen im Sozial-, Arbeits- und Steuerbereich vorgenommen. Die Neuauflage des beliebten Nachschlagewerkes für den Finanzdienstleister enthält die neuesten Gesetzesänderungen und Anpassungen. Unsere Rentenanzeiger sind aktualisiert und wegen des gleichen Rentenwerts gibt es keine unterschiedlichen

Rentenanzeiger mehr für Ost und West.

Eine wichtige Änderung gibt es: Die Rentenanzeiger wurden aufgeteilt in einen Altersrentenanzeiger und einen Erwerbsminderungsrentenanzeiger, so dass die Anzeiger auf der Rückseite wichtige Erläuterungen enthalten.



##### Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH

Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de

Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666

HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr

© 2023, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.